

SPD Fraktion Nottuln ·
c/o M. Gausebeck, Jesse-Owens-Str. 24, 48301 Nottuln

Frau Bürgermeisterin
Manuela Mahnke
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln



Sozialdemokratische
Partei Deutschlands
Ortsverein Nottuln
SPD Fraktion
Telefon: +49 (0)2502 8226
E-Mail:
Manfred.Gausebeck@spd-
nottuln.de
Internet: www.spd-nottuln.de

Es schreibt Ihnen:
Manfred Gausebeck

Einrichtung eines Beirates für Kunst & Kultur

14. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mahnke,

die SPD-Fraktion im Rat und der Ortsverein der SPD Nottuln beantragen,

dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss folgende Beschlussempfehlung bei nächster Gelegenheit zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Kulturbeirat zu etablieren, der die gemeindliche Kunst- und Kulturarbeit unterstützt. Mit spezifischen Kenntnissen sollen seine Mitglieder bei der Planung sowie bei der Förderung von künstlerischen und kulturellen Vorhaben und Projekten Dritter nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Nottuln beraten.
2. Für die Förderung von Kunst- und Kulturschaffenden und ihren Projekten stellt die Gemeinde Nottuln jährlich ein Budget von 20.000,00 EUR (also rund 1,00 EUR je Einwohner) in den jeweiligen Haushalt jährlich ein.
3. Die Verwendung des Kulturförderbudgets von 20.000,00 EUR erfolgt auf schriftliche Anträge der Kunst- und Kulturschaffenden. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung eines neu einzurichtenden Kulturbeirates.
4. Zusätzlich kommen jeweils gesondert zu dem genannten Budget in Betracht Zuschüsse
 - a. an die Musikagentur (aktuell geplant 5.000 €),
 - b. nach den bisherigen Kulturförderrichtlinien an Vereine, Chöre und Gruppierungen mit 10€ pro Jugendlichen) (aktuell geplant 3.590 €),
 - c. aus dem Sozialfonds für Musikunterricht (aktuell geplant 2.500 €).

Begründung:

Im Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit wird in der Sitzung am 14.02.2017 die Kulturförderung für das Jahr 2017 beraten werden (TOP 4). Verschiedene Kulturschaffende werden ihre Anträge auf Förderung mündlich vorstellen und nach jeweiliger Diskussion stehen Entscheidungen über diese Förderanträge im Gremium an. Zudem wird in der Sitzung über

das Budget Fachbereich 2/Schule und Soziales beraten werden (TOP 8), der auch die HH-Ansätze für Kulturleistungen enthält.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es durch den öffentlichen Aufruf der Verwaltung an die Kulturschaffenden für 2017 gelungen ist, mehr Förderanträge zu erhalten. Doch ist eine Einzelbefassung mit sämtlichen Anträgen im (Gesamt-)Gremium des Ausschusses weder sachgerecht noch effizient.

Wir glauben, dass jede Kulturförderung eine bewusste Entscheidung voraussetzen muss, was gefördert wird und was nicht.

Kommunale Kulturförderung strebt zunehmend in Richtung der Bestandssicherung öffentlich getragener Anbieterstrukturen. Damit geht eine pragmatische, auf Finanzierbarkeitsüberlegungen reduzierte Orientierung von kulturpolitischem Denken und Handeln einher, ohne eine prinzipielle Debatte zu fördern, die danach fragt, was Kulturarbeit im urbanen Raum eigentlich zu leisten hätte.

Kulturförderungsentscheidungen werden zunehmend anlassbezogen gefällt, statt sich in einem ganzheitlichen Zielsystem zu verorten und zu formulieren. Erforderlich ist daher die (kultur-)politische Begleitung durch (externe) Experten, der Einbezug kulturschaffender Kräfte vor Ort.

Bedingt durch die Verknappung öffentlicher Mittel erhöht sich der Druck auf die kommunale Kulturarbeit. Publikumsträchtige Veranstaltungen lassen sich mittlerweile leichter rechtfertigen als kulturelle Nischenprodukte mit eingeschränkter Resonanz. Anstelle der klassischen (Einzel-)Förderung von Sparten wie Kunst, Literatur, Musik etc. müssen im Rahmen der Kulturförderung zukünftig die kommunalen Handlungsfelder im Bereich Kultur wie kulturelle Repräsentation, kulturelle Bildung, Nachwuchsförderung, Kulturwirtschaft, kulturelle Infrastruktur, Gemeinde- und Ortsteilentwicklung, demografischer Wandel und Migration in den Blick genommen werden und Priorität gewinnen.

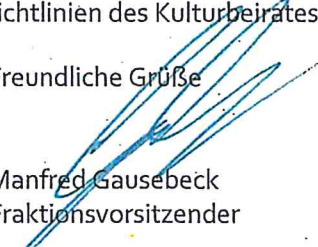
Beiräte als dialogorientierte Beteiligungsinstrumente sind Kernelement von kooperativer Demokratie. Kulturbeiräte sind also ein Instrument konzeptbasierter und beteiligungsorientierter Kulturpolitik.

Ein Kulturbeirat stellt durch die Bündelung von kommunalkultureller Expertise und Kompetenzen eine fachliche Ressource dar, die dazu beiträgt, dass durch deren qualifizierte, fundierte Empfehlungen Entscheidungen innerhalb der entsprechenden politischen Gremien gezielter getroffen werden können.

Die Einrichtung eines Kulturbeirates wird uns also helfen, wegzukommen von hitzigen Diskussionen über einzelne Förderanträge und uns hinzuwenden einem transparenten Austausch zwischen Kulturakteuren, Verwaltung und Politikern. Dies fördert vor allem das Verständnis für die jeweiligen Bedarfe, Erfordernisse und Handlungen.

In der Anlage haben wir beigelegt den Entwurf einer Geschäftsordnung für den neu einzurichtenden Beirat sowie einen Entwurf für aktualisierte Kulturförderrichtlinien. Die Aktualisierung ist wegen der Einbindung des Beirates unseres Erachtens erforderlich. Beide Entwürfe orientieren sich in Aufbau und Inhalt exemplarisch an der Geschäftsordnung bzw. den Förderrichtlinien des Kulturbeirates des Bezirksamtes Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf.

Freundliche Grüße


Manfred Gausebeck
Fraktionsvorsitzender

ENTWURF einer Geschäftsordnung des Beirates für Kunst und Kultur der Gemeinde Nottuln

Präambel

Kunst und Kultur prägen seit jeher das Bild der Gemeinde Nottuln. Künstlerinnen und Künstler und viele andere Vertreter der Kulturszene unserer Gemeinde tragen zu diesem kulturfreundlichen Klima bei. Sie können im Beirat für Kunst und Kultur Erfahrungen und ihren künstlerischen Sachverstand bei der Vergabe von Projektmitteln und bei Überlegungen für ein lebendiges, kulturelles Geschehen in Nottuln einbringen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Beirates haben diesem Auftrag zu dienen.

§ 1 – Aufgaben und Rechte

Der Beirat unterstützt ehrenamtlich die gemeindliche Kunst- und Kulturarbeit. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Mit ihren spezifischen Kenntnissen beraten seine Mitglieder die Gemeindeverwaltung und die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses bei der Planung sowie bei der Förderung von künstlerischen und kulturellen Vorhaben und Projekten Dritter nach den Förderrichtlinien (Anlage). Der Beirat hat das Vorschlagsrecht für die Vergabe der Mittel zur Förderung freier Kulturträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2 – Zusammensetzung

Dem Beirat sollen Personen angehören, die fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten in den Fachbereichen Bildende Kunst, Musik, Galerien, Freie Gruppen, Tanz, Jugendkultur, Literatur oder Film nachweisen können. Für die stimmberechtigten Mitglieder ist § 12 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW ebenso zu beachten, wie die Prinzipien von „Gender Mainstreaming“. Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln und sachkundige Bürger können dem Beirat nicht angehören.

§ 3 – Mitglieder

Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern,

- a) dem für Kultur zuständigen Mitglied der Verwaltungsleitung,
- b) 5 kultursachverständigen Personen aus möglichst unterschiedlichen Fachsparten (§ 2), wovon eine von den in der Gemeinde arbeitenden Freien Initiativen kommen soll,
- c) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates und
- d) einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Fachbereichs Kultur der Gemeindeverwaltung.

Stimmrecht haben nur die unter b) aufgeführten Mitglieder.

Bei Bedarf können zu speziellen künstlerischen Themen Gäste als externe, nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4 – Berufung

(1) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung beruft die Mitglieder im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode. Dabei sollen die Belange der vier Ortsteile berücksichtigt werden.

(2) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung kann im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates ein Mitglied abberufen.

(3) Das Ausscheiden hat ein Mitglied schriftlich bei der Verwaltungsleitung der Gemeinde Nottuln anzuzeigen.

Scheidet ein Mitglied aus, soll ein neues Mitglied gem. Absatz 1 berufen werden.

§ 5 – Verfahren

(1) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall bestimmt dieses für die anstehende Sitzung des Beirates einen Vertreter/eine Vertreterin.

(2) Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich ein.

(3) Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder des Beirates behandeln die Angelegenheiten, insbesondere die Förderanträge, vertraulich.

(4) Zu den Sitzungen des Beirates wird schriftlich eingeladen. Die Unterlagen der zu behandelnden Projektanträge sollen den Mitgliedern rechtzeitig (in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung) zugehen.

(5) Der Fachbereich Kultur übernimmt den Sitzungsdienst, Einladungen und Protokollführung sowie alle verwaltungsmäßigen Aufgaben für den Beirat, wie Koordination, Versand von Unterlagen u.a. .

§ 6 – Beschlüsse

Beschlüsse zu Beratungsergebnissen und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Mitglieder des Beirates stimmen nicht über eigene Anträge oder Anträge ihrer Organisation ab.

Die Förderempfehlungen sind dem für Kultur zuständigen Ausschuss des Rates bekannt zu geben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

ENTWURF von Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln

Präambel

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung. Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

(1) Sinn und Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Nottuln soll ein attraktives, und möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot für breite Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den gemeindlichen Veranstaltungen und Maßnahmen auch Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielfalt und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes des Bezirks beitragen.

(2) Gegenstand der Projektförderung

Gefördert werden können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen, z.B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, und

- für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen;

Weitere Förderkriterien bei Projekten:

- das zu fördernde Projekt muss zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden;
- Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Formen der Projektförderung

Zuwendungen erfolgen in folgenden Formen:

- geldliche Förderung
- Förderung durch Erlass des Entgeltes für Räume und/oder Geräte
- sonstige Leistungen der Gemeinde, z.B. durch den Bauhof

(4) Voraussetzungen der Projektförderung

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind jeweils zweckgebunden und auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Fachbereich Kultur der Gemeinde zu richten. Er muss eine kurze Vorstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten sowie eine Projektbeschreibung mit Datum und Veranstaltungsort des Projektes und einen Finanzierungsplan. Anträge auf geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes können ebenfalls formlos gestellt werden, dabei ist insbesondere die Fördernotwendigkeit zu begründen.

(5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur. In jedem Fall ist eine verantwortliche juristische oder natürliche Person zu benennen.

Die Antragstellung für geldliche Förderungen kann zu zwei Terminen im Jahr, je nach Durchführungszeitraum der Maßnahme erfolgen:

1. Abgabetermin: 1. Dezember, 2. Abgabetermin: 1. Juni

Fällt der Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der erste nachfolgende Werktag.

Der Fachbereich Kultur leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

Anträge auf geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes für genutzte Räume und/ oder Geräte können mit ausreichendem Vorlauf (mindestens 14 Tage vor beantragter Nutzung) jederzeit gestellt werden.

Die geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der hierfür geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für die Raum- und Gerätevergabe durch den Fachbereich Kultur entschieden. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht.

Die Förderung setzt in der Regel Eigenleistung voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzierungsplanes aufgeschlüsselt und verifizierbar vorgelegt werden müssen.

Der Inhalt von Entscheidungen über die Anträge ist den Antragstellern schriftlich und möglichst mit Begründung bekanntzugeben. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt kurzfristig nach der Entscheidung.

Nach Abschluss der Maßnahme muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Die dafür zu verwendenden Vordrucke werden vom Fachbereich Kultur zur Verfügung gestellt. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Gemeinde eine Rückforderung vor. Sofern allein eine geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes zugewendet wurde, kann der Verwendungsnachweis in vereinfachter Form erfolgen.

(6) Jährliche Pauschalförderung

Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Nottuln, die sich im besonderen Maße der Jugendarbeit widmen, können auf Antrag zusätzlich eine individuelle Förderung für die Jugendarbeit (Zuschuss pro aktives Mitglied bis 18 Jahre) erhalten. Diese Förderung dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung von Jugendlichen sowie der teilweisen Abdeckung

der hierfür entstehenden allgemeinen Geschäftskosten. Die Förderung wird nicht von einer bestimmten Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags abhängig gemacht. Der Fördersatz wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen jeweils für das Folgejahr festgelegt.

Maßgebend ist allein die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des Vorjahres. Es gelten nachweislich den Dachverbänden gemeldete Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so ist der Gemeinde Nottuln ein Mitgliederverzeichnis nach dem neusten Stand vorzulegen. Ehrenmitglieder oder Mitglieder auf Zeit, die für ein Jahresereignis eine Mitgliedschaft erwerben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Anträge auf Pauschalförderung sind bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen.

Die Pauschalförderung von Kultur und Sport schließen sich gegenseitig aus.